

Informations- und Beratungsblatt - Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M2)

Allgemeine Informationen & Fördervoraussetzungen

Die Einreichung von Förderungsprojekten durch Förderwerber ist ganzjährig, laufend möglich (Antragstellung über Online-Antrag). Die Antragstellung muss unter Namhaftmachung einer entsprechenden, fachlich geeigneten Person erfolgen. Als fachlich geeignet gelten all jene Personen mit einer forstlichen Berufsqualifikation ab einer abgeschlossenen Ausbildung zum Forstwart bzw. zum Forstwirtschaftsmeister. Andernfalls ist eine Beratung durch eine entsprechende Beratungsstelle (Land Salzburg, LK Salzburg) verpflichtend.

Die Beratungsstellen des Landes Salzburg sowie der LK Salzburg stehen Ihnen sowohl bei fachlichen als auch bei inhaltlichen Fragen gerne zur Verfügung.

Name Forstfachkraft:	
Ort, Datum	Unterschrift Forstfachkraft

Sämtliche Förderungsprojekte werden spätestens vor Auszahlung von Mitarbeitern des Landes Salzburg kontrolliert. Bei Nicht-Einhaltung der geltenden Förderungsbestimmungen, insbesondere der Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz, führt dies zum Einbehalt beziehungsweise zur Rückzahlung der gewährten Förderung.

Die Förderung ist mit maximal 200.000 € je Förderungswerber bzw. im Falle eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags je Bewirtschafter/ begünstigtem Betrieb begrenzt.

Vorbereitung (Bodenvorbereitung, Mulchen)

Vorbereitende Maßnahmen werden nur auf Verjüngungsflächen gefördert, welche auch den Voraussetzungen für die Aufforstungsmaßnahmen entsprechen. Die ankommende Naturverjüngung ist durch Ausdünnen und Erhaltung der Baumartenmischung zu fördern.

Bedingung für die Förderzusage ist ein forstfachliches Gutachten der bewilligenden Stelle über die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Maßnahme.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Flächennachweis ist der Belegaufstellung ein entsprechender Lageplan beizulegen.

Aufforstungsmaßnahmen (Aufforstung, Einzelschutz bei seltenen Baumarten)

Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Mehr als 25% Gastbaumarten (Laubholz und Nadelholz) führen jedenfalls zum Förderausschluss. Bei Aufforstungen hat der Anteil an Mischbaumarten mindestens 30% zu betragen. Bei den Baumarten sind geeignete Herkünfte zu verwenden.

Der Standort muss hinsichtlich Wuchsleistung, Nährstoffverhältnissen und Wasserhaushalt für die gewählte Baumartenkombination gut geeignet sein. Die Aufforstung muss in einem geeigneten Pflanzverband erfolgen, Kleinstandorte und Stockachseln sind besonders zu berücksichtigen.

Bei der Beantragung von Förderungen für Ergänzungsmaßnahmen ist eine vorherige Inaugenscheinnahme der beratenden Stelle über den einzuhaltenden Anteil an Pflanzen der natürlichen Waldgesellschaft und an Mischbaumarten durchzuführen.

Einzelschutz ist nur für ausgewiesene, seltene Baumarten (bis max. 100 Bäume/ha) möglich! Beim Einzelschutz von Nadelbäumen dürfen nur Schutzkörbe mit Mindestdurchmesser 30 cm verankert mit Holzpflocken verwendet werden.

Beim Einzelschutz von Laubbäumen dürfen nur Schutzkörbe, Gitterschläuche, Monoschutzsäulen verwendet werden.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Mengennachweis für Aufforstungsmaßnahmen sind der Belegaufstellung eine entsprechende Rechnung des Pflanzgartens sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen. Als Mengennachweis für Einzelschutzmaßnahmen sind eine entsprechende Rechnung, aus denen die genaue Stückzahl hervorgeht sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.

Kulturpflege (3 x-iger Einsatz)

Die geförderten Kosten ergeben sich aus den Pflegemehrkosten durch die Begründung von Mischbeständen. Daher wird die Kulturpflege nur in Aufforstungsbeständen gefördert, welche auch den Voraussetzungen für die Aufforstungsmaßnahmen entsprechen. Verstreichen wird nicht gesondert gefördert.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Nachweis sind der Belegaufstellung entsprechende Rechnungen über die geleistete Arbeit sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen. Finden die Arbeiten in Eigenregie statt, ist eine Fotodokumentation ausschließlich mit GSP-verorteten Fotos beizulegen.

Technische Begleitmaßnahmen (Pflock mind. 6x6, Querfällung, Anlage Pflegesteige, Dreibeinböcke, Schussschneisen)

Technische Begleitmaßnahmen werden nur in Aufforstungsbeständen gefördert, welche auch den Voraussetzungen für die Aufforstungsmaßnahmen entsprechen.

Verpflockungen/ Dreibeinböcke werden nur gefördert, wenn ein hohes Naturgefahrenpotential gegeben oder die Verbesserung des Waldzustandes ohne die Aktivität nicht möglich ist. Verbauungen aus Holz sind mit gesundem Material zu erstellen und erforderlichenfalls forstschutztechnisch zu behandeln. Bei der Verpflockung zum Schutz vor Schneeschub/Steinschlag sind entrindete Pflocke aus dauerhaftem Holz in entsprechender Dimension (mind. 6x6 cm) zu verwenden.

Bei Querfällungen hat der Durchmesser der Bäume mindestens 40 cm BHD zu betragen. Voraussetzungen für die Förderung von Querfällungen sind die Fällung, Astung inklusive Manipulation und Sicherung mittels Sonderfälltechnik oder Verankerung.

Bei Schussschneisen ist ein jagdbetriebliches Konzept verpflichtend beizulegen. Dieses muss zumindest eine Beschreibung der Ausgangssituation, der geplanten Maßnahmen sowie des angestrebten Ziels enthalten.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Mengennachweis für Pflocke und Dreibeinböcke sind der Belegaufstellung eine entsprechende Rechnung, aus denen die genaue Stückzahl hervorgeht sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen. Findet die Herstellung von Pflocken in Eigenregie

statt, ist eine aussagekräftige Fotodokumentation, aus der die Stückzahl eindeutig hervorgeht, beizulegen.

Als Nachweis von Querfällungen sind ein Lageplan mit eingezeichneten Standorten oder eine Fotodokumentation ausschließlich mit GSP-verorteten Fotos beizulegen.

Als Längen-/ bzw. Flächennachweis für die Herstellung von Pflegesteigen und die Anlage von Schussschneisen ist ein entsprechender Lageplan mit der genauen Länge bzw. Größe der Eingriffsfläche beizulegen.

Zäune (Kontrollzäune mit 25 bzw. 50m Zaunlänge, flächige Zäune)

Kontrollzäune (25 bzw. 50m Zaunlänge) sind mindestens 10 Jahre funktionstüchtig zu erhalten.

Bei flächigen Zäunen muss zwischen 2 Zaunflächen an der engsten Stelle ein Mindestabstand von 100m sein und es dürfen je Zaun max. 0,5 ha Verjüngungsfläche eingezäunt werden. (Beträgt bei Aufforstungen der Tannenanteil/Eichenanteil mehr als 60%, ist max. 1 ha zulässig.)

Die Mindesthöhe für rehwildsichere Zäune beträgt 1,60m, die Mindesthöhe für rotwildsichere Zäune beträgt 2,00m. Rotwildsichere Zäunung wird nur in Rotwildkernzonen gefördert.

Kontrollzäune und flächige Zäune sind nach Funktionserfüllung vom Förderwerber sachgerecht zu entfernen.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Nachweis sind der Belegaufstellung eine entsprechende Rechnung, aus denen die Zaunlänge abgeleitet werden kann sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen. Alternativ ist ein entsprechender Lageplan mit der genauen Länge bzw. Größe des Zaunes beizulegen.

Dickungspflege

Dickungspflegeeingriffe werden bis zu einer Oberhöhe von max. 10 m und unter den Voraussetzungen, dass ein Eingriff in das Kronendach, die Begünstigung ökologisch wertvoller Mischbaumarten, sowie Belassen der Grünbiomasse (Wipfel) am Ort erfolgt, gefördert. Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitten durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutfrisiko entsteht.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Flächennachweis ist der Belegaufstellung ein entsprechender Lageplan beizulegen.

Durchforstung (Erstdurchforstung mit Seil, Erstdurchforstung ohne Seil)

Durchforstungseingriffe werden ab einer Oberhöhe von 10 m bis zu einer mittleren Bestandeshöhe von max. 20 m und unter den Voraussetzungen, dass ein Eingriff in das Kronendach, die Begünstigung ökologisch wertvoller Mischbaumarten, sowie Belassen der Grünbiomasse (Wipfelstücke, Grobentastung) am Durchforstungsort erfolgt, gefördert. Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitten durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutfrisiko entsteht.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Bei der Abrechnung nach Erntefestmetern sind als Mengennachweis der Belegaufstellung entsprechende Lieferprofile, Übernahmeprotokolle oder sonstige Abrechnungsunterlagen, aus denen ein eindeutiger Mengennachweis hervorgeht, beizulegen. Bei der Abrechnung nach Flächeneinheiten ist der Belegaufstellung ein entsprechender Lageplan als Flächennachweis beizulegen.

Verjüngungseinleitung (mit Tragseil)

Unter den Begriff Verjüngungsabbau fällt der Altholzabbau zur Förderung der zu erwartenden bzw. vorhandenen Verjüngung um die ökologischen, gesellschaftlichen und/oder schutzwirksamen Wirkungen des Waldes mittel- bis langfristig zu verbessern.

Bedingungen für das Verjüngungsverfahren sind Kahlflächen, Femelungen von max. 0,3 ha bzw. Einzelstammentnahme und Belassen von Grünbiomasse am Schlagort (Wipfelstücke, Grobentastung). Bei der verbleibenden Grünbiomasse sind Trennschnitten durchzuführen, sodass durch diese kein erhöhtes Forstschutzrisiko entsteht. Mit derselben Seilaufstellung darf keine Kahlfläche >0,3 ha verbunden sein. Das Aufkommen von Mischbaumarten muss ebenfalls zu erwarten sein.

Verjüngungseinleitungen werden ausschließlich im Seilgelände gefördert.

Eine Förderung ist ab einem Bestandesalter von U-20, jedoch frühestens ab einem Bestandesalter von 60 Jahren möglich.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Mengennachweis sind der Belegaufstellung entsprechende Lieferprofile, Übernahmeprotokolle oder sonstige Abrechnungsunterlagen, aus denen ein eindeutiger Mengennachweis hervorgeht, beizulegen.

Pflege von Waldrändern

Der Standort muss hinsichtlich Wuchsleistung, Nährstoffverhältnissen und Wasserhaushalt für die gewählte Baumartenkombination gut geeignet sein. Die Aufforstung muss in einem geeigneten Pflanzverband erfolgen, Kleinstandorte und Stockachseln sind besonders zu berücksichtigen.

Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt nach den „Standardkosten für die Forstlichen Maßnahmen im Rahmen des Waldfonds“. Als Mengennachweis sind der Belegaufstellung eine entsprechende Rechnung des Pflanzgartens sowie die zugehörige Zahlungsbestätigung beizulegen.